



Informationsblatt für die Kreis- und Ortsverbände sowie Siedlergemeinschaften innerhalb des Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V., 92637 Weiden

Im Rahmenvertrag zwischen dem Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V., und der RheinLand-Versicherung-AG besteht u. a. auch dann Versicherungsschutz für Schadenfälle, unabhängig davon, ob es sich um Personen- und Sachschäden handelt, wenn Siedlergemeinschaften an die Mitglieder Geräte verleihen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich hierbei um ein Gerüst, eine Rasenwalze oder auch ein Elektrogerät, wie z.B. Heckenscheren oder Kettensägen handelt.

Gerade bei den letzteren Geräten zeigt es sich anlässlich eines aktuellen Personenschadens, dass die an die Siedler ausgeliehenen Geräte möglicherweise nicht regelmäßig gewartet werden, denn durch Versagen eines Schutzschalters verletzte sich ein Mitglied nicht unerheblich.

Unser Vertragspartner, die RheinLand-Versicherung-AG, hat zwar den Schadenersatzanspruch unseres Mitgliedes durch Zahlung reguliert, macht aber darauf aufmerksam, dass sich die mit dem Verleihen der Arbeitsgeräte beauftragten Gerätewarte vorher von der einwandfreien Funktion der Geräte überzeugen müssen. Sofern sie hierzu selbst in der Lage sind, halten wir – z.B. bei Elektrogeräten – eine Funktionsprüfung durch einen kompetenten Handwerker (z.B. Elektromeister) für unbedingt notwendig.

Die Schadenregulierung durch unseren Versicherer ist sicherlich die eine Seite. Die RheinLand-Versicherung-AG macht aber darauf aufmerksam, dass bei erheblichen Personenschäden – erst recht bei Todesfällen – die Polizei als Strafverfolgungsbehörde im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig wird und wegen fahrlässiger Körperverletzung – evtl. mit Todesfolgen – gegen die Siedlergemeinschaft/den Gerätewart ermitteln wird.

Bitte geben Sie daher zukünftig nur noch Geräte an die Siedler/Mitglieder aus, von deren einwandfreier Funktion Sie sich überzeugt haben. Lassen Sie sich den Empfang des ordnungsgemäßen Gerätes quittieren und halten Sie auf diesem Zettel/Blatt das verliehene Gerät sowie die Type und die Gerätenummer fest.

Außerdem empfehlen wir mit dem Entleiher einen verbindlichen Rückgabetermin zu vereinbaren und sich nach Rückgabe im Beisein des Siedlers/Mitgliedes von der ordnungsgemäßen Funktionalität des Gerätes zu überzeugen.

Wir sind überzeugt, dass sich bei Beachtung dieser Informationen zukünftig Schadenfälle vermeiden lassen.